Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Stadt Eppstein

nach § 11 der Feuerwehrsatzung

Präambel:

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen, Titel und Ämter jeden Geschlechts.

1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1. Die Jugendfeuerwehr ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Eppstein und führt den Namen "Jugendfeuerwehr Stadt Eppstein", nachfolgend auch Stadtjugendfeuerwehr genannt. Sie gliedert sich in die Jugendabteilungen der einzelnen Stadtteilfeuerwehren, diese führen folgende Bezeichnungen:
 - 1.1.1. Jugendfeuerwehr Eppstein Bremthal
 - 1.1.2. Jugendfeuerwehr Eppstein Ehlhalten
 - 1.1.3. Jugendfeuerwehr Eppstein
 - 1.1.4. Jugendfeuerwehr Eppstein Niederjosbach
 - 1.1.5. Jugendfeuerwehr Eppstein Vockenhausen
- 1.2. Sie gestalten ihre Aktivitäten nach dem Inhalt dieser Jugendordnung.
- 1.3. Die Jugendfeuerwehr untersteht gemäß § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) und § 11 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eppstein der fachlichen Aufsicht des Stadtbrandinspektors, der sich des Stadtjugendfeuerwehrwartes als Leiter der Jugendfeuerwehr bedient. Die Stadtteiljugendfeuerwehren unterstehen zusätzlich der fachlichen Aufsicht des Wehrführers der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr, der sich des Jugendfeuerwehrwartes als Leiter der Stadtteiljugendfeuerwehr bedient.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- 2.2. Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Umgang und Erziehung, sowie das Einbeziehen und die Beteiligung sollen hierzu beitragen.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr fordert von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr steht für die Werte Kameradschaft, Hilfsbereitschaft, Teamwork, Zusammenhalt und Vielfalt. Diese Ziele und Werte sollen den Kindern und Jugendlichen in einer Art vermittelt werden, die ihnen Spaß und Freude bereitet.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche angehören, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet mit Übertritt in die Einsatzabteilung. Auf schriftlichen Antrag hin, kann von dem Jugendfeuerwehrausschuss/Wehrführung eine Verlängerung bis maximal zur Vollendung des 27. Lebensjahres (gem. KJHG) genehmigt werden.
- 3.2. Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist schriftlich beim Jugendfeuerwehrfeuerwehrwart zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Stadtteiljugendfeuerwehrwart und dem Feuerwehrausschuss.
- 3.3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr).
- 3.4. Mitglieder der Kindergruppe der Feuerwehr Stadt Eppstein können entsprechend der Kinderordnung der Feuerwehr Stadt Eppstein schon mit 9 ½ Jahren an den Übungen der Jugendfeuerwehr teilnehmen. Dafür wird Schutzkleidung zur Verfügung gestellt. In diesem Zeitraum ist das Kind nicht Mitglied der Jugendfeuerwehr. Die Übungen müssen über den Dienstplan abgedeckt werden.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht:
 - 4.1.1. bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
 - 4.1.2. in eigener Sache gehört zu werden und
 - 4.1.3. die Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses zu wählen und für ein Amt des Jugendfeuerwehrausschusses zu kandidieren.
- 4.2. Jedes Jugendfeuerwehrmitglied soll:
 - 4.2.1. an den Übungen, Veranstaltungen und Maßnahmen regelmäßig und pünktlich teilnehmen.
 - 4.2.2. die ihm anvertraute Schutzausrüstung pfleglich behandeln und bestimmungsgemäß benutzen.
 - 4.2.3. die im Rahmen dieser Jugendordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen befolgen und unterstützen und
 - 4.2.4. die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben pflegen und fördern.
 - 4.2.5. die Werte der Jugendfeuerwehr respektieren und leben.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1. Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Jugendarbeit zu garantieren sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Folgende Ordnungsmaßnahmen sind möglich:
 - 5.1.1. Der mündliche Verweis unter vier Augen
 - 5.1.2. Der schriftliche Verweis
 - 5.1.3. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr

- 5.2.1. Mündliche Verweise unter sechs Augen erfolgen durch den Jugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter.
- 5.2.2. Schriftliche Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart erteilt und können besondere Maßnahmen enthalten.
- 5.2.3. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendfeuerwehrausschusses vom Leiter der Feuerwehr dem Magistrat empfohlen.
- 5.3. Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem betroffenen Jugendfeuerwehrmitglied das Recht der Beschwerde zu. Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der Feuerwehr eingebracht werden, dieser entscheidet über den Einspruch.

6. Ende der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr

- 6.1. Die Mitgliedschaft in den Jugendfeuerwehren endet mit:
 - 6.1.1. der Vollendung des 17. Lebensjahres, außer bei Verlängerung gemäß Ziffer 3.1.
 - 6.1.2. Nach Verlängerung spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres.
 - 6.1.3. dem Übertritt in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Eppstein
 - 6.1.4. dem Austritt
 - 6.1.5. dem Längeren unentschuldigtem fernbleiben von Übungen (12 Monate)
 - 6.1.6. dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- 6.2. Der Austritt muss durch die gesetzlichen Vertreter des Jugendfeuerwehrmitglieds gegenüber dem Leiter der Stadtteiljugendfeuerwehr schriftlich erklärt werden.
- 6.3. Der Magistrat kann einen Angehörigen der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses der betroffenen Jugendfeuerwehr durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Jugendfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere, die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.
- 6.4. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Stadt Eppstein, welcher vom Stadtjugendfeuerwehrwart ausgestellt wird.

7. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 7.1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens sechs Mitglieder betragen. Bei mehr als neun Mitgliedern kann die Jugendfeuerwehr in mehrere Gruppen unterteilt werden.
- 7.2. Die Jugendfeuerwehrmitglieder sind entsprechend der Hessischen Feuerwehrbekleidungsund Dienstgradverordnung (HFDV) mit persönlicher Schutzkleidung auszustatten. Bei Ende der Jugendfeuerwehrmitgliedschaft ist diese Schutzkleidung in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand zurück zu geben. Für die im außerdienstlichen Gebrauch beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- 7.3. Die Stadt Eppstein soll, entsprechend § 8 Abs. 4 des HBKG, besondere Aufmerksamkeit der Jugendfeuerwehr widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen sowie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.

8. Ausbildung, Jugendarbeit

- 8.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder erfolgt nach den einschlägigen Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- 8.2. Die Jugendarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6-52 m 0605, BGBI. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.
- 8.3. Die feuerwehrtechnische Ausbildung und die allgemeine Jugendarbeit sind vorab in einem Dienstplan zu dokumentieren. Dieser ist, nach dem Beschluss im Jugendfeuerwehrausschuss, durch den Wehrführer Kraft zu setzen.
- 8.4. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei der Unfallkasse Hessen versichert.

9. Organe der Jugendfeuerwehr auf Stadtteilebene sind:

- 9.1. die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung:
 - 9.1.1. Die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem Jugendfeuerwehrwart, im Einvernehmen mit dem Wehrführer, mit einer Frist von 14 Tagen, schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen werden.
 - 9.1.2. Die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Sie ist öffentlich. Auf die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen, sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
 - 9.1.3. Die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder der Stadtteiljugendfeuerwehr. Beschlüsse werden gemäß Ziffer 15 gefasst.
 - 9.1.4. Aufgaben der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung sind:
 - 9.1.4.1. Die Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung
 - 9.1.4.2 Die Entgegenahme und Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes.
 - 9.1.4.3. die jährliche Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses nach Ziffern 10.2.4 bis 10.2.6.
 - 9.1.4.4. die Wahl des Jugendgruppenleiters
 - 9.1.4.5. Beschluss einer Empfehlung für die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes bzw. seines Stellvertreters.
 - 9.1.4.6. Die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

9.2. der Jugendfeuerwehrausschuss:

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, außer die in beratender Funktion und dem Schriftführer.

- 9.2.1. Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - 9.2.1.1. dem Jugendfeuerwehrwart
 - 9.2.1.2. dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
 - 9.2.1.3.dem Jugendgruppenleiter
 - 9.2.1.4 dem Jugendfeuerwehrsprecher
 - 9.2.1.4.1. Der Jugendfeuerwehrsprecher vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehrmitglieder im Jugendfeuerwehrausschuss sowie gegenüber des Jugendfeuerwehrwartes, dem Jugendgruppenleiter und den Betreuern. Er vertritt die Stadtteiljugendfeuerwehr im Stadt- und Kreisjugendforum.
 - 9.2.1.4.2. Der Jugendfeuerwehrsprecher muss Mitglied der jeweiligen Stadtteiljugendfeuerwehr sein. Endet die Mitgliedschaft in dieser Stadtteiljugendfeuerwehr kann dort die Funktion als Jugendfeuerwehrsprecher nicht weiter ausgeübt werden.
 - 9.2.1.5. den Beisitzern
 - 9.2.1.5.1. Ein Beisitzer pro angefangene 9 Mitglieder der jeweiligen Stadtteiljugendfeuerwehr.
 - 9.2.1.6. dem Schriftführer
 - 9.2.1.6.1. Der Schriftführer erledigt auf Anweisung und unter Anleitung des Jugendfeuerwehrwartes den allgemeinen Schriftverkehr des Jugendfeuerwehrausschusses.
 - 9.2.1.6.2. Er ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Jugendfeuerwehrausschusssitzungen und der Jahreshauptversammlungen/ Mitgliederversammlungen.
 - 9.2.1.6.3. Er führt eine Anwesenheitsliste als Hilfsmittel für das Dienstbuch bei jeder Jugendfeuerwehrveranstaltung.
 - 9.2.1.7. dem Wehrführer, in beratender Funktion, bei Bedarf.
 - 9.2.1.8. dem Stadtjugendfeuerwehrwart, in beratender Funktion, bei Bedarf.
- 9.2.2 Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind:
 - 9.2.2.1. Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung/ Mitgliederversammlung.
 - 9.2.2.2. Beratung und Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Jugendfeuerwehrmitgliedern.
 - 9.2.2.3. Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen.
 - 9.2.2.4. Aufstellung eines Dienstplans und Planung/Gestaltung der fachlichen und allgemeinen Jugendarbeit.

10. Der Jugendfeuerwehrwart

- 10.1. Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart, führt die jeweilige Stadtteiljugendfeuerwehr entsprechend dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 10.2 Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Zusätzlich sollte er und sein Stellvertreter den Lehrgang "Rechte und Pflichten" besucht haben und im Besitz der Jugendleitercard (Juleica) sein oder diese Qualifikation innerhalb von 2 Jahren nachholen.
- 10.3. Der Jugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart, haben Sitz und Stimme im jeweiligen Feuerwehrausschuss nach § 15 Abs. 2 und Abs. 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eppstein.
- 10.4. Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes erfolgt, nach Empfehlung durch die Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteiljugendfeuerwehr, durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in deren Jahreshauptversammlung nach § 17 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eppstein.
- 10.5. Die Ernennung des Jugendfeuerwehrwartes und Stellvertreters erfolgt durch den Wehrführer nach Wahl durch die Jahreshauptversammlung. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren im Turnus der Einsatzabteilung.
- 10.6. Der Jugendfeuerwehrwart ist verantwortlich für die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches.

11. Der Jugendgruppenleiter

- 11.1. Der Jugendgruppenleiter unterstützt den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- 11.2. Der Jugendgruppenleiter muss Angehöriger der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und soll bei Wahl höchstens 27 Jahre alt sein. Er sollte die feuerwehrtechnische Grundausbildung abgeschlossen haben. Zusätzlich muss er im Besitz der Jugendleiter-Card (Juleica) sein oder diese Qualifikation innerhalb von einem Jahr nachholen.
- 11.3. Der Jugendgruppenleiter wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

12. Organe der Jugendfeuerwehr auf Stadtebene

Die Jugendfeuerwehren der einzelnen Stadtteilfeuerwehren bilden auf Stadtebene gemeinsame Organe. Dies sind:

- 12.1. die Gemeinsame Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung
 - 12.1.1. Die Gemeinsame Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch Aushang in den Feuerwehrhäusern und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart leitet die Gemeinsame Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung. Auf die Teilnahme der gesetzlichen Vertreter der Kinder und Jugendlichen, sowie weiterer Gäste in hinzuwirken.
 - 12.1.2. Die Gemeinsame Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind

ausschließlich die Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Beschlüsse werden gemäß Ziffer 15 gefasst.

- 12.1.3. Aufgaben der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung sind:
 - 12.1.3.1. Entgegennahme des Protokolls der letzten gemeinsamen Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung
 - 12.1.3.2. Entgegenahme des Jahresberichts des Stadtjugendfeuerwehrwartes
 - 12.1.3.3. Wahl des Stadtjugendfeuerwehrsprechers
 - 12.1.3.4. Beschluss einer Empfehlung für die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes bzw. seines Stellvertreters.
 - 12.1.3.5. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- 12.2. der Stadtjugendfeuerwehrausschuss
 - 12.2.1. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - 12.2.1.1. dem Stadtjugendfeuerwehrwart
 - 12.2.1.2. dem stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart
 - 12.2.1.2.1. Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart ist verantwortlich für die Erstellung der Protokolle der Stadtjugendfeuerwehrausschusssitzungen und der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung.
 - 12.2.1.3. den Jugendfeuerwarten der einzelnen Stadtteiljugendfeuerwehren und deren Stellvertretern.
 - 12.2.1.4. dem Stadtjugendfeuerwehrsprecher, in beratender Funktion, bei Bedarf.
 - 12.2.1.4.1. Der Stadtjugendfeuerwehrsprecher wird durch die Gemeinsame Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt und vertritt die Jugendlichen im Kreisjugendforum und bei Bedarf im Stadtjugendfeuerwehrausschuss.
 - 12.2.1.4.2. Der Stadtjugendfeuerwehrsprecher muss Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr der Stadt Eppstein sein. Endet die Mitgliedschaft in dieser Jugendfeuerwehr kann die Funktion als Stadtjugendfeuerwehrsprecher nicht weiter ausgeübt werden.
 - 12.2.1.4.3. Der Stadtjugendfeuerwehrsprecher darf gleichzeitig auch Jugendfeuerwehrsprecher einer Stadtteiljugendfeuerwehr sein.
 - 12.2.1.5. dem Stadtbrandinspektor, in beratender Funktion, bei Bedarf.
 - 12.2.2. Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrausschusses sind:
 - 12.2.2.1. Durchführung der Beschlüsse der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung.
 - 12.2.2.2. Planung, Beschluss und Durchführung gemeinsamer Ausbildung und Veranstaltungen, in Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr.
 - 12.2.2.3. Beratung und Beschluss von Verlängerungen der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr, in Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr.

- 12.2.2.4. Beratung, Beschluss und gemeinsame Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit, in Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr.
- 12.2.2.5. Beratung und Beschluss zur Teilnahme und Umfang von Projekten auf Kreisebene, in Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr.
- 12.2.3. Beschlüsse werden gemäß Ziffer 15 gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, außer die in beratender Funktion.

12.3. das Stadtjugendforum

- 12.3.1. Die Jugendfeuerwehrsprecher der einzelnen Stadtteiljugendfeuerwehren, der Stadtjugendfeuerwehrsprecher, der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter bilden zusammen das Stadtjugendforum.
- 12.3.2. Dieses dient dem Meinungsaustausch zwischen den Jugendlichen und der Mitwirkung, sowie dem Feedback an der Arbeit der Jugendwarte.
- 12.3.3. Das Stadtjugendfeuerwehrforum ist jährlich mindestens zweimal von dem Stadtjugendfeuerwehrsprecher im Einvernehmen mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart einzuberufen. Der Stadtjugendfeuerwehrsprecher führt durch diese Versammlung.

13. Stadtjugendfeuerwehrwart

- 13.1. Der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart, leitet die Jugendfeuerwehr auf Stadtebene, beaufsichtigt die Stadtteiljugendfeuerwehren und vertritt deren Interessen gemäß Ziffer 1.2. bzw. entsprechend dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 13.2. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss das 21. Lebensjahr vollendet haben, die Ausbildungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 6 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen und muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Feuerwehr Stadt Eppstein sein. Zusätzlich sollte er und sein Stellvertreter den Lehrgang" Rechte und Pflichten" besucht haben und im Besitz der Jugendleitercard (Juleica) sein oder diese Qualifikation innerhalb von 2 Jahren nachholen.
- 13.3. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart hat jeweils Sitz und Stimme im Wehrführerausschuss nach § 14 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eppstein. Das Stimmrecht besitzen sie nur in den Bereichen Jugendfeuerwehr und Kindergruppe.
- 13.4. Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes erfolgt, nach Empfehlung durch die Gemeinsame Jahreshauptversammlung der Jugendfeuerwehr, durch die Angehörigen der Einsatzabteilung in der Gemeinsamen Jahreshauptversammlung nach § 16 der Feuerwehrsatzung der Stadt Eppstein.
- 13.5. Die Ernennung des Stadtjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters erfolgt durch den Leiter der Feuerwehr nach Wahl durch die Gemeinsame Jahreshauptversammlung.
- 13.6. Die Ernennung erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren im Turnus der Einsatzabteilung
- 13.7. Der Stadtjugendfeuerwehrwart kontrolliert die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches durch die Stadtteiljugendfeuerwehren. Zusätzlich führt er korrekt, zeitnah und vollständig das Dienstbuch für stadtweite Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr und dokumentiert im Mitgliederverzeichnis Ehrungen und Abzeichen.
- 13.8. Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr auf Kreisebene und berichtet davon im Stadtjugendfeuerwehrausschuss.

14. Beschlüsse/Wahlen

- 14.1. Beschlüsse/Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Eine Person kann nur eine Stimme haben.
- 14.2. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 14.3. Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei Einzelbeschlüssen/Einzelwahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- 14.4. Wahlen sollen von einem neutralen Wahlleiter geleitet werden, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- 14.5. Ergebnisse von Beschlüssen und Wahlen sind im jeweiligen Protokoll zu dokumentieren.

15. Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr (Übergangsjahr)

- 15.1. Mitglieder, die körperlichen sowie geistigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwillige Feuerwehr erfüllen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres an den Übungen der Einsatzabteilung aktiv teilnehmen.
- 15.2. Mitglieder können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in die Einsatzabteilung übertreten. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

16. Formulare/Vordrucke

16.1. Es werden Formulare und Vordrucke vom Leiter der Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Diese sind stets in der jeweils aktuellen Form zu verwenden.

17. Schlussbestimmung

- 17.1. Diese Jugendordnung wurde am 03.09.2020 durch Beschluss des Magistrats in Kraft gesetzt.
- 17.2. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Stadt Eppstein vom 3.11.2000 außer Kraft.